

1. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) hat gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung in der derzeit gültigen Fassung die Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2013 geprüft.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird entsprechend dem Hinweis auf Seite 7 des Berichts auf die mit einer Ziffer versehenen Beanstandungen eingegangen.

2. Beantwortung der Bemerkungen

B1 Seite 14 – Unvollständigkeit offener Forderungen und Erträge im OWI-Bereich

Für alle im laufenden Haushaltsjahr fällig werdende Erträge sind Kassenanordnungen zu fertigen. Diese Vorkontierungsbelege sollen grundsätzlich vor Annahme der Zahlung erteilt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Erträge für Verwarn- und Bußgelder. Hier erfolgt derzeit in der Stadtkasse die Ist-Verbuchung mit anschließender Übergabe per Schnittstelle an das OWI-Verfahren im Ordnungsamtsbereich. Nach Verbuchung der Ist-Zahlungen mit den vorhandenen Sollstellungen im OWI-Programm erfolgt eine anschließende Verbuchung der Erträge im entsprechenden Haushaltsjahr.

Eine tatsächliche Erfassung der Erträge erfolgt insoweit nur für ausgeglichene Forderungen. Unberücksichtigt bleiben bisher die offenen Forderungen und damit verbunden die entsprechenden Erträge. Eine Ermittlung der gesamten Erträge ist auch im OWI-Programm nicht umfänglich möglich.

Seitens der Kämmerei wird in Zusammenarbeit mit dem IT-Unternehmen, welches das OWI-Programm bereitstellt, daran gearbeitet, alle Erträge und Forderungen im Verwarngeld- und Bußgeldbereich über ein Schnittstellenverfahren vollständig und aktuell zu erfassen. Als Termin zur Umsetzung ist das I. Quartal 2020 vorgesehen.

B2 Seite 17 – Fehlender Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen

Die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe Juni 2013 entstandenen Aufwendungen bei der Gefahrenabwehr und den anschließenden Sicherungs- und Aufräumarbeiten wurden der Stadt Bernburg (Saale) zum überwiegenden Teil durch das Land bzw. den Salzlandkreis im Rahmen der Soforthilfe für Kommunen in 2013 erstattet.

Sämtliche Buchungsvorgänge zu den Erträgen und Aufwendungen wurden entsprechend der „Buchungsempfehlungen zur Hochwasserkatastrophe Juni 2013 vom 21. Juni 2013“ im Produkt 128100 Katastrophenschutz vorgenommen.

Zum Jahresabschluss hätten die Erträge und Aufwendungen summiert in die Konten außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen umgebucht werden müssen. Dies ist

versäumt wurden. Im Saldo ergibt sich ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.760.741,51 € sowie ein außerordentliches Ergebnis von 17.221,89 €. Das Jahresergebnis bleibt davon unberührt bei -2.761.296,12 €.

B3 Seite 26 – Nicht korrekter Abschreibungsbeginn bei neu hergestellten Vermögensgegenständen

Bei der Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagen im Bau wurde als Aktivierungszeitpunkt im Jahr der Entstehung pauschal der 31.12. des Jahres in der Anlagenbuchhaltung festgehalten. Dies hatte den Hintergrund, dass insbesondere nach Bauabnahme erst eine Vielzahl der Schlussrechnungen eingereicht wurden und dies zu erheblichen Nachaktivierungen geführt hätte. Aus Vereinfachungsgründen, da die Planansätze nur für die Anlagen im Bau veranschlagt waren, wurde deshalb die Aktivierung ans jeweilige Jahresende verschoben.

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 6 GemHVO Doppik ist Abschreibungsbeginn verbindlich der Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Für Aktivierungen ab dem Jahr 2017 wird dies zukünftig beachtet. Eine Änderung des Abschreibungsbeginns bis zum Jahresabschluss 2016 ist nicht möglich, da Korrekturen im Haushalts- und Kassenprogramm C.I.P. (Nutzung bis 31.12.2016) diesbezüglich nicht mehr vorgenommen werden können.

B4 Seite 26 – Nichtbewertung Schulhofvorplatz Zepziger Weg

Bei der Prüfung des Anlagevermögens im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2013 durch das RPA wurde festgestellt, dass eine Erstbewertung des Schulhofvorplatzes Zepziger Weg im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 versäumt wurde.

Die Gestaltung des Schulhofvorplatzes erfolgte in den Jahren 2001 bis 2003 aus dem städtebaulichen Förderprogramm „Städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten“. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dieser Maßnahme lagen in den Vorjahren alle Rechnungen sowie Fördermittelbescheide dem RPA zur Einsicht vor, so dass eine Nachaktivierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auch ohne Vorliegen der Rechnungen zum heutigen Zeitpunkt möglich ist. Die Bewertung und Erfassung in der Vermögensrechnung erfolgt anhand dieser Daten durch die Kämmerei im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014.

B5 Seite 27 – Bewertung von Gebäuden im Bereich Stadtmarketing

Die 14 Objekte, die an die Bernburger Freizeit GmbH verpachtet wurden, sind mit einem Erinnerungswert von je 1 Euro in der Eröffnungsbilanz bilanziert. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelte, dass eine Aufnahme der Objekte ohne Dokumentation der Wertermittlung

der BewertRL LSA widerspricht. In diesem Zusammenhang wurde sich darauf verständigt, eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren durchzuführen.

Beim Ertragswertverfahren werden zunächst der Wert des Grundstücks und der baulichen Anlagen berechnet. Im Weiteren wird dann der Gebäudeertragswert unter Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände ermittelt.

Hierzu wurde mit der Bernburger Freizeit GmbH mehrfach das Gespräch gesucht und um Zuarbeit hinsichtlich der Erstellung der Gebäudeakten und anschließender Bewertung gebeten. Erste Abstimmungen wurden bereits vorgenommen, so dass mit einer umfassenden Dokumentation der Objekte in 2020 zu rechnen ist.

Sollten sich dabei Korrekturen in der der Bewertung ergeben, werden diese vorgenommen.

B6 Seite 27 – Ausweis Anteile an Unternehmen/Beteiligungen Bewertung der Beteiligung an der KOWISA

Die im Jahresabschluss fälschlicherweise unter dem Konto 11140000 – Beteiligungen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen (Bernburger Freizeit GmbH, Bernburger Wohnstätten GmbH) werden im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 auf die richtigen Bilanzpositionen umbucht.

Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO Doppik die Anschaffungskosten als maßgeblich. So auch bei der Beteiligung an der KOWISA GmbH und Co. Beteiligungs-KG.

Für die Bewertung der Anteile an der KOWISA GmbH und Co. Beteiligungs-KG erfolgte in 2013 jedoch eine Wertzuschreibung in Höhe von 359.427,31 €. Begründend dafür war die jährliche Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Wert je Punkt am Stichtag 31.12.2013. Dieser Wert richtet sich nach dem Beschluss der KOWISA KG vom 25.08.2004 nach dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital per 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Danach ergab sich für 2013 ein bilanzielles Eigenkapital von 985,35 €/Punkt. Dies entsprach bei 746 Punkten einer Werterhöhung in o.g. Höhe und war im Rahmen der Statistik des Finanzvermögens dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

Erst mit Schreiben des Statistischen Landesamtes vom 17.01.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Punktwert je KOWISA-Anteil ausschließlich statistischen Zwecken dient und in der Vermögensübersicht der Anschaffungswert weiterhin anzugeben ist.

Da für 2013 eine Korrektur im C.I.P.-Programm nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Wertberichtigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014.

B7 Seite 31 – Ausweis der Rückstellung für Nachzahlungsverpflichtungen

Wie bereits durch das Rechnungsprüfungsamt dargelegt, wurde seitens des Fachamtes eine Übersicht über alle notariell vereinbarten Nachzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken im Gewerbegebiet an der A 14 erarbeitet.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2013

Zur Eröffnungsbilanz 01.01.2013 waren jedoch schon Inanspruchnahmen aus diesen Nachzahlungsverpflichtungen getätigt, so dass sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch im Jahresabschluss 2013 ein geminderter Wert hätte zum Ansatz gebracht werden müssen.

Dies ist übersehen worden.

Nach § 54 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik sind Berichtigungen in der späteren Bilanz vorzunehmen. Diese sich ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen.

Eine Wertkorrektur der Rückstellung und Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz erfolgt 2014.

B8 Seite 33 – Unvollständiger Ausweis der Forderungsübersicht

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Beanstandung B1 Seite 14 verwiesen.

Bernburg (Saale), 30. Oktober 2019


Schütze
Oberbürgermeister